

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, anderer Seite,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handels-Beziehungen zwischen dem Zollveraine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipstorn, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Pair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Rathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen etc. und

den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und General-Consul bei den Hausständen und General-Consul in Hannover, Oldenburg etc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gebührender Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen